



## Impressum

Auftraggeber  
Gemeinde Füllinsdorf  
Mitteldorfstrasse 4  
4414 Füllinsdorf

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**  
Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung  
Peter Nadja

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass .....	5
1.2	Ziele.....	5
<b>2</b>	<b>Organisation und Ablauf der Planung.....</b>	<b>6</b>
2.1	Projektorganisation .....	6
2.2	Planungsablauf.....	6
2.3	weitere Planungsschritte .....	6
<b>3</b>	<b>Inhalt der Planung.....</b>	<b>7</b>
3.1	Planunterlagen.....	7
3.2	Bestandteile der Revision .....	7
3.3	Ausnahmen vom Konzept.....	10
3.3.1	Zentrale Ausnahmen.....	10
3.3.2	Friedhofbaulinien.....	11
3.3.3	Waldbaulinien.....	12
3.3.4	Bau- und Strassenlinien innerhalb von Quartierplänen .....	22
<b>3.3.5</b>	<b>Baulinien entlang von Gewässern .....</b>	<b>24</b>
3.3.6	Planungen jünger als 10 Jahre (Genehmigung ab 2011) .....	25
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>28</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene .....	28
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....	28
4.3	Kantonale Planungen.....	28
4.4	Zonenvorschriften.....	30
4.5	Erschliessung.....	31
4.6	Bau- und Strassenlinienpläne .....	31
4.7	Waldgrenzen.....	34
4.8	Naturgefahren .....	35
4.9	Gewässerraum.....	36
<b>5</b>	<b>Planungsverfahren .....</b>	<b>37</b>
5.1	Öffentliche Mitwirkung.....	37

5.2	Kantonale Vorprüfung .....	37
5.3	Beschlussfassung .....	38
5.4	Auflage- und Einspracheverfahren .....	38
<b>6</b>	<b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>	<b>39</b>

## Beilagen

→ Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien, Gemeinde Füllinsdorf

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	pen	15.03.2021	1. Entwurf
1.1	pen	15.07.2021	Freigabe Gemeinderat
1.2	pen	01.11.2021	Beschluss Gemeindeversammlung
1.3	pen	05.11.2021	Mitwirkungsergebnisse
1.4	pen	12.11.2021	Vorprüfungsergebnisse

# Planungsbericht

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anlass

Die Baulinien gehören zu den ältesten Planungsinstrumenten in der Schweiz. Durch sie werden Bebauungen begrenzt und sie dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse wie beispielsweise Strassen, Plätze oder Werkleitungen (RBG § 96). Werden keine Baulinien festgelegt, dann kommen die gesetzlichen Abstände gemäss Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) § 95 zu tragen.

Die Gemeinde Füllinsdorf verfügt über rund 41 Bau- und Strassenlinienpläne aus den Jahren 1957 bis 2018. Ein Grossteil dieser Pläne hat den Planungshorizont von 15 Jahren bereits überschritten. Durch die strassen- oder quartiersweise Festlegung zu unterschiedlichen Zeiten werden mit den einzelnen Planungen auch verschiedene Ausbaustandards und Baulinienabstände definiert. Oftmals wurden dabei die Planungen nur unzureichend aufeinander abgestimmt. Dadurch entsteht ein inhomogenes Gesamtbild, welches immer wieder zu Fragen bezüglich der heutigen Rechtssituation führt.

Die Festlegung der neuen Bau- und Strassenlinien erfolgt in zwei Teilschritten. Zuerst wird ein einheitliches Konzept zur Festlegung der Bau- und Strassenlinien ausgearbeitet, um im Anschluss anhand dieses Konzepts die Bau- und Strassenlinien über das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde zu definieren.

### 1.2 Ziele

Die bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne werden von einem Gesamtwerk abgelöst. Damit verfolgt die Gemeinde mehrere Ziele:

- Eine flächendeckende Festlegung der Bau- und Strassenlinien in einem Gesamtwerk
- Schliessung von bestehenden Baulinienlücken
- Ablösung von Plänen, welche nicht genügend aufeinander abgestimmt sind und damit Rechtsunsicherheiten auslösen
- Ein einheitliches Konzept bei der Festlegung der Bau- und Strassenlinien
- Mehr Planungssicherheit für den Privaten
- Einfachere und sichere Auskunft
- Haushälterischer Umgang mit dem Gut Boden durch die Überprüfung aller Bauabstände
- Wahrung des Prinzips der Gleichbehandlung

## 2 Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Projektorganisation

Die Revision der Bau- und Strassenlinien wurde von der Einwohnergemeinde Füllinsdorf in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

### 2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

August 2020 - Januar 2021	Ausarbeitung Konzept Bau- und Strassenlinien
Februar 2021 – Juli 2021	Entwurf Revisionsunterlagen
27.07.2021	Freigabe Gemeinderat
August – November 2021	kantonale Vorprüfung
13.08.2021 – 10.09.2021	öffentliche Mitwirkung
25.08.2021	Mitwirkungsveranstaltung (wurde abgesagt)
September 2021	Bereinigung
19.10.2021	Freigabe Mitwirkungsbericht und Stellungnahme Vorprüfung

### 2.3 weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

16.11.2021	Beschlussfassung Gemeinderat
07.12.2021	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
xx.xx.2021	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
xx.xx.2021	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

## 3 Inhalt der Planung

### 3.1 Planunterlagen

Die Revision der Bau- und Strassenlinien besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Bau- und Strassenlinienpläne 1-12, Massstab 1:500
- Planungsbericht

Die Revisionspläne bilden das rechtsverbindliche Planungsinstrument und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und haben ebenfalls orientierenden Charakter.

### 3.2 Bestandteile der Revision

Die Revision wird über das gesamte Baugebiet vorgenommen. Die bestehenden Baulinien in der Landschaft sind nicht Bestandteil der Revision. In Füllinsdorf sind alle Strassen ausgebaut. Es werden keine neuen Strassen festgelegt und es bedarf in den nächsten Jahren auch keinem Ausbau von bestehenden Strassen. Daher dient je nach Situation der bestehende Ausbau oder die bestehende Parzellengrenze als Grundlage für die Definition der neuen Strassenlinien. Dies entspricht dem Vorgehen gemäss Konzept (Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien, Gemeinde Füllinsdorf).

Ausbau	Festlegung der Strassenlinien
Voll ausgebaute Strasse	Bei den vollausgebauten Strassen wird die Strassenlinie je nach Situation wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Parzellengrenze</li> <li>→ Bestehender Strassenrand (Bodenbedeckungskante einmessen)</li> <li>→ Örtlich anspruchsvolle Stellen, je nach Situation (Verkehrsberuhigung, Torsituationen, etc.)</li> </ul>
Neuanlage, resp. Korrektur	Bei Neuanlagen oder Strassen mit Korrekturbedarf sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vorgaben gemäss Strassenreglement und Strassennetzplan</li> <li>→ Zu erwartende täglich wiederkehrende Begegnungsfälle</li> <li>→ Durchschnittlicher Tagesverkehr (bestehend, zu erwarten) DTV</li> <li>→ Örtliche Gegebenheiten, unter anderem:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Platzverhältnisse in bebautem Gebiet</li> <li>– Schul-, Wander- und Velowege</li> <li>– Verlauf von Buslinien/Bushaltestellen</li> <li>– Torsituationen</li> <li>– Strassenraumgestaltung</li> </ul> </li> </ul>

Abb. 1: Auszug Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien, Gemeinde Füllinsdorf

Die Strassenbaulinien wurden bis auf die nachstehenden Ausnahmen nach dem Konzept (Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien, Gemeinde Füllinsdorf) umgesetzt. Die Festlegung erfolgte gebietsweise. Für weitere Einzelheiten wird auf das Konzept verwiesen.

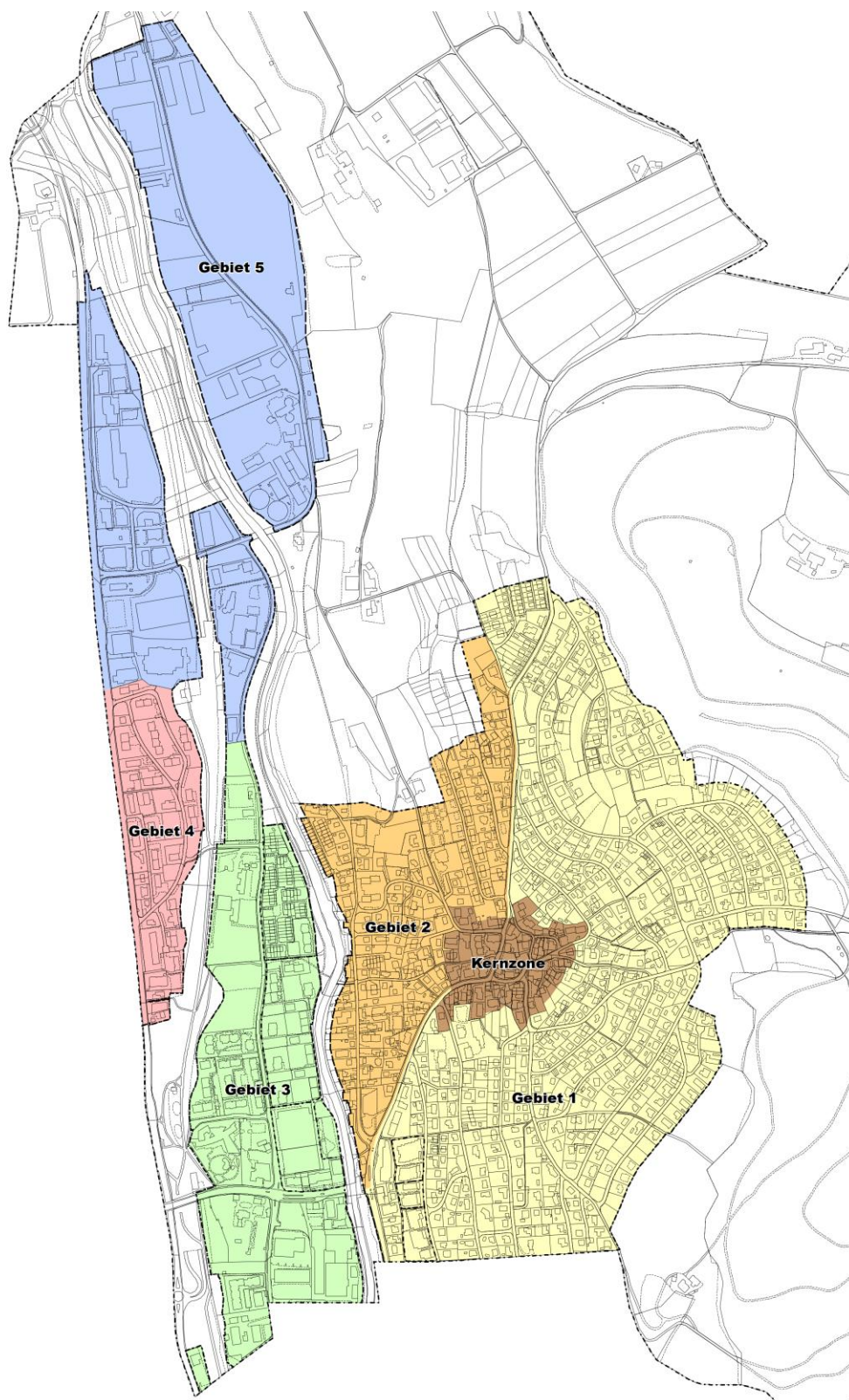


Abb. 2: Gebieteinteilung für die Festlegung von Baulinienabständen



Strassentyp		Ausbaustandart		Baulinienabstand <sup>1</sup>					
				Gebiet 1: parallel zu den Höhenlinien <sup>2</sup>	Gebiet 1: senkrecht zu den Höhenlinien	Gebiet 2 <sup>3</sup>	Gebiet 3	Gebiet 4	Gebiet 5
Sammelstrasse	SS	Ausbaubreite	max. 6.0 m	3.00 m/4.00 m	3.00 m	3.00 m	5.00 m	4.00 m	3.50 m
Verbindungsstrasse	VS	Fahrbahn							
Erschliessungsstrasse I	ES I	Ausbaubreite	max. 6.0 m	3.00 m/4.00 m	3.00 m	3.00 m	5.00 m	4.00 m	3.50 m
		Fahrbahn							
Erschliessungsstrasse II	ES II	Ausbaubreite	max. 6.0 m	3.00 m/4.00 m	3.00 m	3.00 m	5.00 m	4.00 m	3.50 m
		Fahrbahn							
Erschliessungsstrasse III	ES III	Ausbaubreite	max. 6.0 m	3.00 m/4.00 m	3.00 m	3.00 m	5.00 m	4.00 m	3.50 m
		Fahrbahn							
Haupterschliessung ausserhalb des Siedlungsgebiets	HE	Ausbaubreite	min. 3.0 m	Individuell, falls notwendig	Individuell, falls notwendig	Individuell, falls notwendig	Individuell, falls notwendig	Individuell, falls notwendig	Individuell, falls notwendig
		Fahrbahn							
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	Regelbreite: mind. 1.0 m Trottoir		keine	keine	keine	keine	keine	keine
		Oder sep. Fussweg oder verkehrsberuhigter Strassenbau							
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	ausserhalb Siedlungsgebiet: variabel, i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr		keine	keine	keine	keine	keine	keine
		innerhalb Siedlungsgebiet: gemäss Fussweg / Fusswegverbindung							

<sup>1</sup> Der Dorfkern ist von diesen Vorgaben ausgenommen. Hier werden die Gestaltungs- und Strassenbaulinien entsprechend der gewünschten Bebauungsstruktur definiert.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist die Liestalerstrasse und Im Ischlag. Die Baulinien entlang diesen Strassen sind zu neu, um bereits wieder eine Anpassung zu rechtfertigen.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Bodenacherstrasse und Hünkelerweg. Diese beiden Strassen besitzen mit ihren Baulinien für Garagen und 1-geschossigen Nebenbauten eine andere Ausgangslage. Da die Gebiete entlang dieser Strassen vollständig überbaut sind und keine andere Bebauungsstruktur gewünscht wird, macht eine Anpassung der Baulinien keinen Sinn. Bei Anpassung des Strassenraums ist eine Überarbeitung jedoch zu überprüfen.

### 3.3 Ausnahmen vom Konzept

#### 3.3.1 Zentrale Ausnahmen

Die zentralen Ausnahmen werden grösstenteils bereits im Konzept erläutert. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete/Strassen:

- **Dorfkern:** Der Dorfkern verfügt über eine eigene und erhaltenswerte Bebauungsstruktur. Er ist individuell zu betrachten. Die Festlegung von Bau- und Strassenlinien anhand einer Richtlinie wäre hier nicht zielführend und würde der Bebauung auch nicht gerecht werden. Um dennoch eine gewisse Entscheidungsgrundlage zu schaffen sind im Konzept einige Grundsätze festgehalten, die im Dorf-kern zu berücksichtigen sind.
- **Liestalerstrasse:** Entlang dieser Strasse wurden im Jahr 2017 in Absprache mit den Grundeigentümern die **Baulinien talseitig auf 3.00 m und hangseitig auf 3.50 m festgelegt**. Diese nun zu Ungunsten der Eigentümer bereits nach 4 Jahren wieder anzupassen, verstösst gegen das Prinzip der Planbeständigkeit. Die Baulinien werden daher belassen. Spätestens mit der nächsten Revision hat die Gemeinde den Auftrag diese Ausnahme zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- **Im Ischlag:** Entlang dieser Stichstrasse wurde im Jahr 2018 in Absprache mit den Grundeigentümern eine **Baulinie talseitig auf 2.50 m und hangseitig auf 5.00 m festgelegt**. Diese nun nach 3 Jahren zu Ungunsten der Grundeigentümer wieder anzupassen, verstösst gegen das Prinzip der Planbeständigkeit. Zudem sind zurzeit zwei Bauprojekte in Planung, welche mit diesen Abständen arbeiten. Von einer Anpassung der Baulinien gemäss Konzept ist daher abzusehen. Der obenliegende **Baulinienabstand wird auf Wunsch der dortigen Grundeigentümer gemäss dem Konzept auf 4.00 m reduziert und der unterliegende Baulinienabstand bleibt auf 2.50 m bestehen**. Spätestens mit der nächsten **Revision hat die Gemeinde den Auftrag diese Ausnahme zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen**.
- **Bodenacherstrasse und Hünkelerweg:** Die beiden Strassen haben mit ihren Baulinien für eingeschossige Garagen und Nebenbauten eine besondere Ausgangslage in der Gemeinde. In keinem anderen Gebiet der Gemeinde ist eine vergleichbare Baulinie definiert worden. Da die Parzellen an diesen beiden Strassenzügen fast vollständig überbaut sind, ist es sinnvoll diese Struktur weiter beizubehalten. Eine Konzeptänderung würde das einheitliche Strassenbild zerstören. Die Baulinien werden daher lagegleich in die Revision integriert. Dadurch behalten die Grundeigentümer der betroffenen Strassen die Vorteile der Stockwerkbaulinie. Im Gegenzug dazu werden die Baulinienabstände der normalen Strassenbaulinie nicht gemäss Konzept reduziert.
- **Parzelle Nr. 2769:** Gemäss Strassennetzplan ist hier eine Erschliessungsstrasse geplant. Da die Parzelle noch im Privatbesitz ist und noch kein konkretes Strassenprojekt vorliegt, werden hier keine Bau- und Strassenlinien definiert. Dies wird gemäss den Konzeptvorgaben im Rahmen eines separaten Strassenbauprojekts zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.
- **Parzelle Nr. 153:** Mit der Festlegung des Bau- und Strassenlinienplans Mühlemattstrasse im Jahr 2018 wurde das Gebäude Nr. 49 mit der Baulinie umfahren. Dies ist notwendig, da der bebaubare Bereich dieser Parzelle durch den Gewässerabstand zur hinterlegenden Ergolz sehr klein ist. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Planbeständigkeit wurde die Umfahrung des Gebäudes in den Revisionsplan übernommen.
- **Wölferstrasse Parzelle Nr. 3794:** Die Parzelle Nr. 3794 ist zurzeit im Besitz der Gemeinde. Es ist aber angedacht, dass diese Parzelle wie bereits die westliche Wölferstrasse in den Besitz des Kantons wechselt. **Unter diesem Aspekt wurde die Baulinien auf der Parzelle Nr. 654 belassen, anstelle die Baulinienabstände nach Konzept umzusetzen. Auf der Parzelle Nr. 656 wurde auf eine Baulinie verzichtet, da diese einer Grünzone zugeteilt und daher nicht bebaubar ist. Das Gebäude auf Parzelle Nr. 654 stammt vom 2018 und hat Bestandesgarantie.**

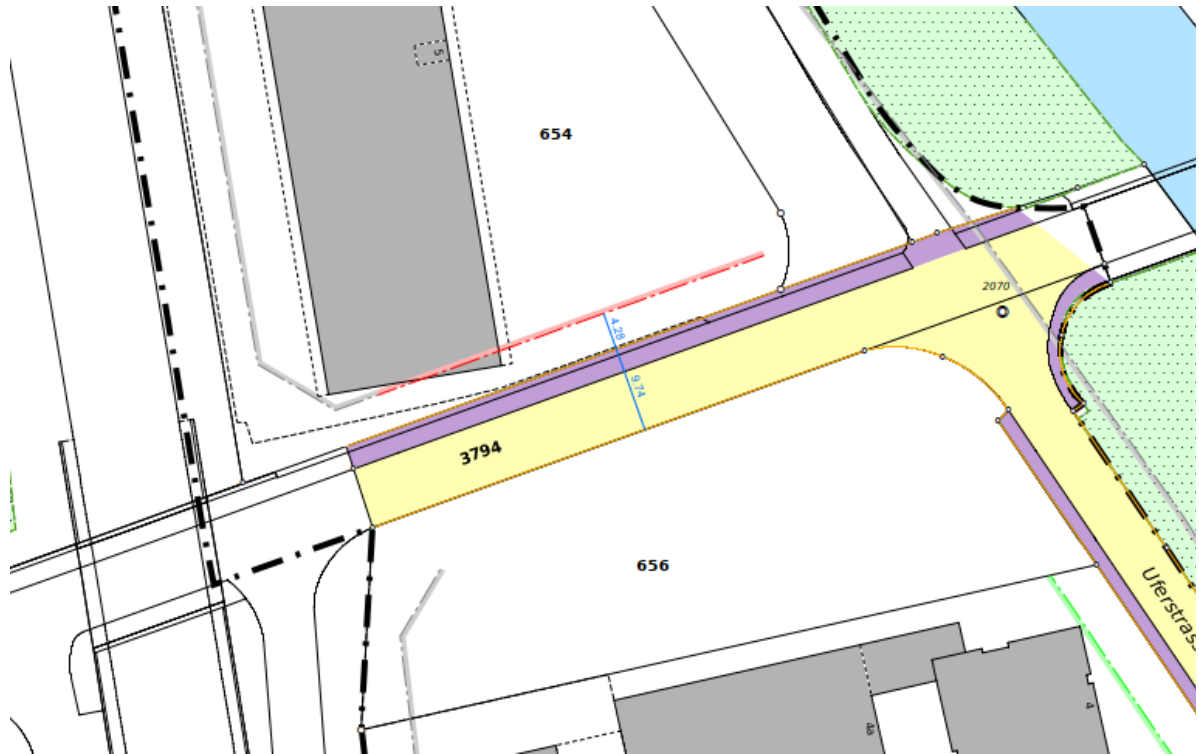


Abb. 3: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

### 3.3.2 Friedhofsbaulinien

Das Konzept beschränkt sich auf die Festlegung von Strassenbaulinien und Gestaltungsbaulinie im Dorfkern. Die Festlegung von Friedhofsbaulinien ist nicht abgehandelt. Die Situation entlang des Friedhofs muss individuell begutachtet werden.

Im Osten des Friedhofs besteht bereits eine Friedhofsbaulinie. Diese wird lagegleich in das Gesamtwerk übernommen. Die Baulinie hat sich bis heute bewährt. Es gibt daher keinen Grund eine Anpassung vorzunehmen. **Dasselbe gilt für den Plan zur Friedhofsbaulinie für eine Stützmauer. Auch dieser wird lagegleich übernommen. Die Angaben zur Mauerhöhe, welche auf diesem Plan vermerkt sind, werden auf dem Plan Nr. 9 dargestellt.**

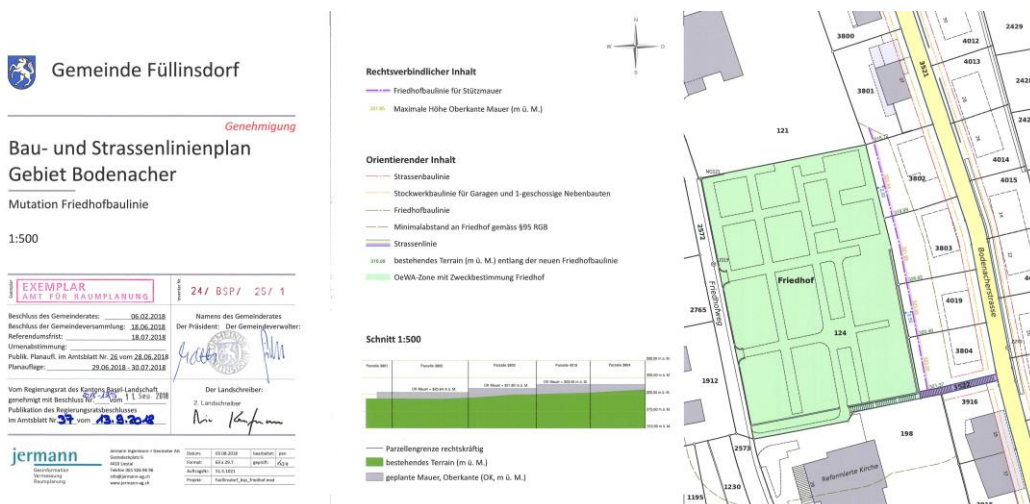


Abb. 4: Bau- und Strassenlinienplan Gebiet Bodenacher, Mutation Friedhofsbaulinie

Westlich des Friedhofswegs gilt der gesetzliche Friedhofabstand von 20 m. Mit der Revision wird hier eine Friedhofsbaulinie definiert. Diese wird 3.0 m ab Strassenrand resp. 7.7 m ab Friedhofsgrenze festgelegt. Gemäss Konzept gilt in diesem Gebiet ein Abstand von 3.00 m an Strassen. Die Friedhofsbaulinie



## Wanne

Entlang des Waldstücks in der Wanne wird die bestehende Waldbaulinie auf der Parzelle Nr. 3985 beibehalten. Diese passt auf die heutige Bebauung und hat sich bewährt. Von einer Anpassung wird daher abgesehen. Auf der Parzelle Nr. 1000 wird vollständig auf eine Baulinie verzichtet. Durch die Zonenzuteilung ist eine Bebauung zurzeit nicht möglich und die Legung einer Waldbaulinie daher obsolet. Auf Parzelle Nr. 29 wird das bestehende Gebäude innerhalb des Waldabstandes von 20 m mit einer Waldbaulinie umfahren. Das Gebäude ist knapp 50 Jahre alt. Bis anhin konnten die Interessen des Waldes trotz diesem Gebäude genügend beachtet werden. Es handelt sich um ein kleines Waldstück ohne Vrangfunktion, welches einen stufigen Bestand resp. Jungwuchs aufweist. Damit ist ein minimaler Abstand von 11.60 m gegenüber dem Waldstück vertretbar. Im Sinne einer Gleichbehandlung zur Parzelle Nr. 3985 wird daher eine Waldbaulinie entlang der Fassade gezogen. Damit ist der Unterhalt resp. die Erneuerung oder bei Bedarf ein ortsgleicher Neubau gewährleistet.



Abb. 6: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

### Uferstrasse

Durch das Waldareal zwischen der Ergolz und der Uferstrasse können entlang der Uferstrasse nicht die Baulinienabstände gemäss Konzept angewendet werden. Da die Baulinien innerhalb des Waldabstandes von 20 m liegen würden, sind die Interessen des Waldes zu beachten. Daher werden die bestehenden Baulinienabstände lagegleich übernommen. Diese haben sich im Sinne des Waldes aber auch der Bebauung der angrenzenden Parzellen bewährt.

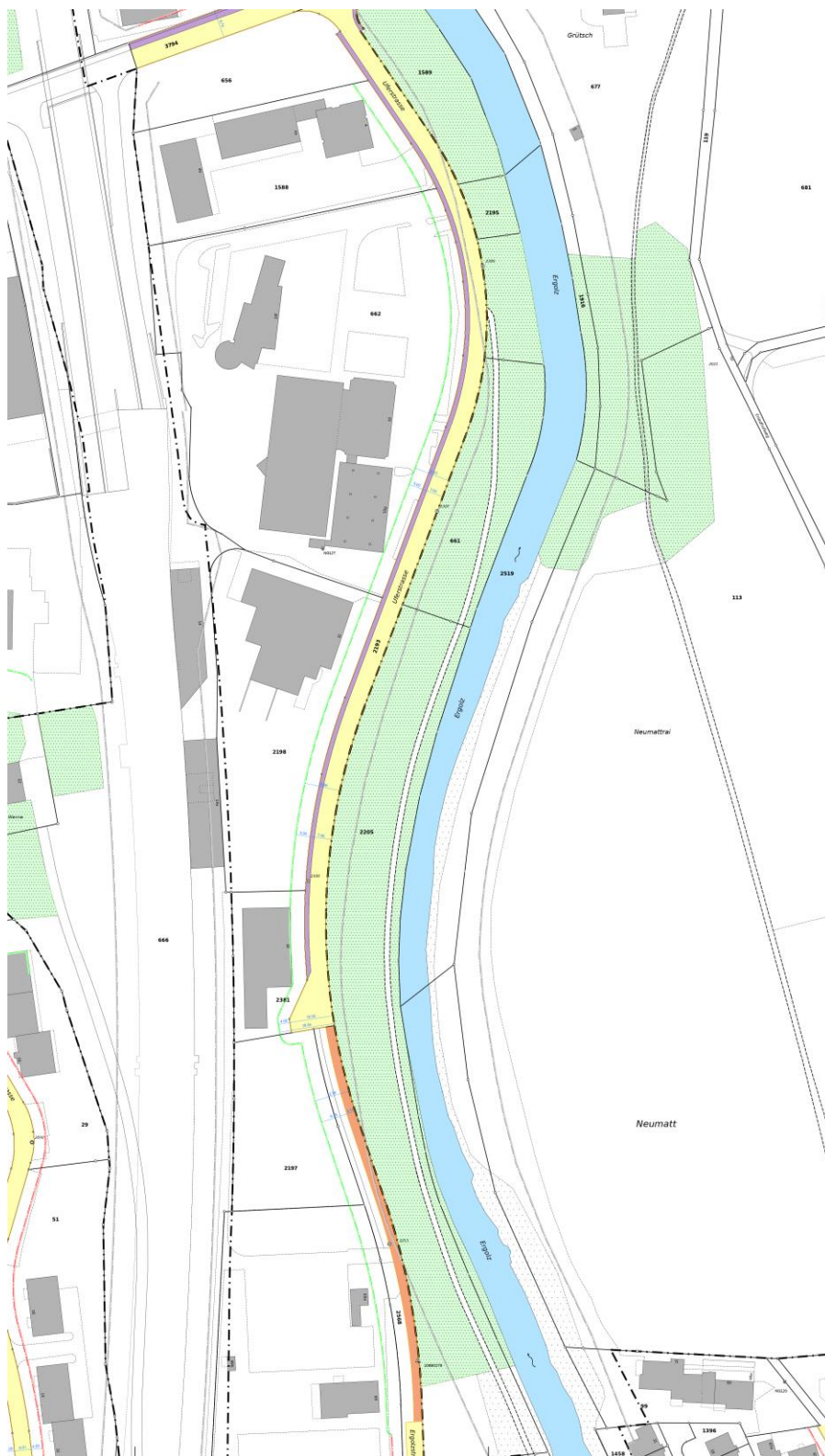


Abb. 7: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

### Werkhof

Westlich des Werkhofs besteht ein kleines Waldstück. Dieses weist keine Vorrangfunktion auf und besteht zurzeit aus Jungwuchs. Es ist daher vertretbar entlang diesem Waldstück eine Waldbaulinie auf 10.00 m festzulegen sowie die beiden Gebäude des Werkhofs zu umfahren. Der Werkhof ist darauf angewiesen, den auf seiner Parzelle zur Verfügung stehenden Platz haushälterisch nutzen zu können. Dafür ist die Festlegung einer Waldbaulinie zentral. Im vorliegenden Fall wurde das öffentliche Interesse an einem gut funktionierenden Werkhof höher gewichtet als die Interessen des heranwachsenden Waldes.



Abb. 8: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

### Schnäggeberg

Zwischen der Poolstrasse und dem oberen Rainweg gibt es ein Waldstück. Dieses Waldstück hat seit 1999 eine Waldbaulinie auf 10.00 m festgelegt. Da sich diese Baulinie bewährt hat und sich die bestehende Bebauung daran richtet, wird die bestehende Waldbaulinie in den Gesamtplan übernommen.

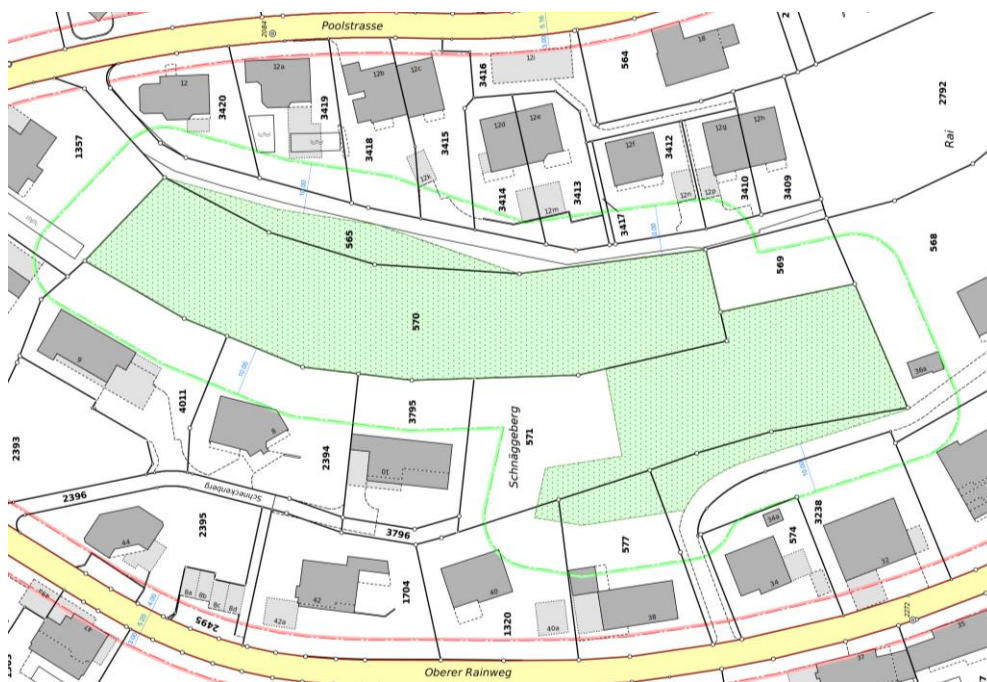


Abb. 9: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

Parzelle Nr. 1393

Das Gebäude Nr. 28 der Parzelle Nr. 1393 ist über 50 Jahre alt und steht im Waldabstand von 20 m. Die nächste Gebäudeecke hat einen Abstand von 13.8 m zum Wald. Der Wald weist in diesem Gebiet die Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren auf. Es ist aber von der Entwicklungsstufe noch Jungwuchs. Parallel zur Poolstrasse gibt es bereits seit rund 50 Jahren eine Waldbaulinie auf 10 m an dieses Waldstück, welche sich bewährt hat. Das Gebäude Nr. 28 liegt in der direkten Verlängerung dieser Waldbaulinie. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung und den Erkenntnissen der bereits bestehenden Waldbaulinie ist die Umfahrung des besagten Gebäudes vertretbar.

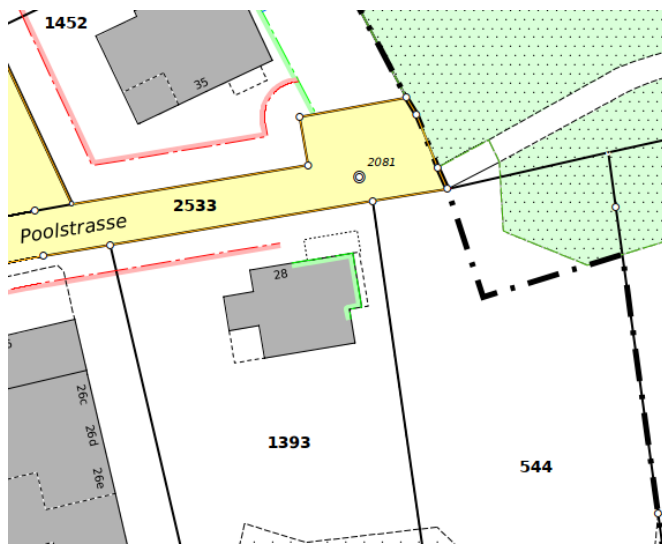


Abb. 10: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

Parzellen Nr. 1643 und 1644

Auf Höhe der Parzellen Nr. 1643 und 1644 ist der Wald in Richtung Siedlung gewachsen. Diesem Umstand wurde mit einer statischen Waldgrenze im Jahr 2002 entgegengewirkt. Mit der Festlegung des Perimeters Zonenplan Siedlung/Landschaft wurde zusätzlich ein Korridor zwischen Wald und Siedlung freigehalten. Ausser an dieser Stelle ist dieser Korridor genügend breit, um einen 20 m Waldabstand sicherzustellen. Daher wird bei den beiden Parzellen Nr. 1643 und 1644 eine Waldbaulinie entlang der Gebäude innerhalb des Waldabstandes von 20 m definiert, dass die Bebaubarkeit der Parzellen im heutigen Rahmen erhalten bleibt.



Abb. 11: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)



### Hohle Gasse/Rüschgraben

In diesem Gebiet bestehen bereits ab 1972 Waldbaulinien mit einem Abstand zwischen 5.00 m bis 10.00 m, welche in den Gesamtplan integriert werden (inkl. den Folgeplänen von 1986 und 1997). Um die Lücken zwischen den bestehenden und den neuen Baulinien zu schliessen, wurden die bestehenden Waldbaulinien an den betroffenen Orten verlängert. Die bestehenden Abstände wurden dabei beibehalten. Da es sich um kurze Baulinienstücke handelt und es um zwei kleines Waldstück ohne Vorrangfunktion mit schwachem Baumholz geht, ist es raumplanerisch am sinnvollsten die bestehenden Abstände weiterzuführen.

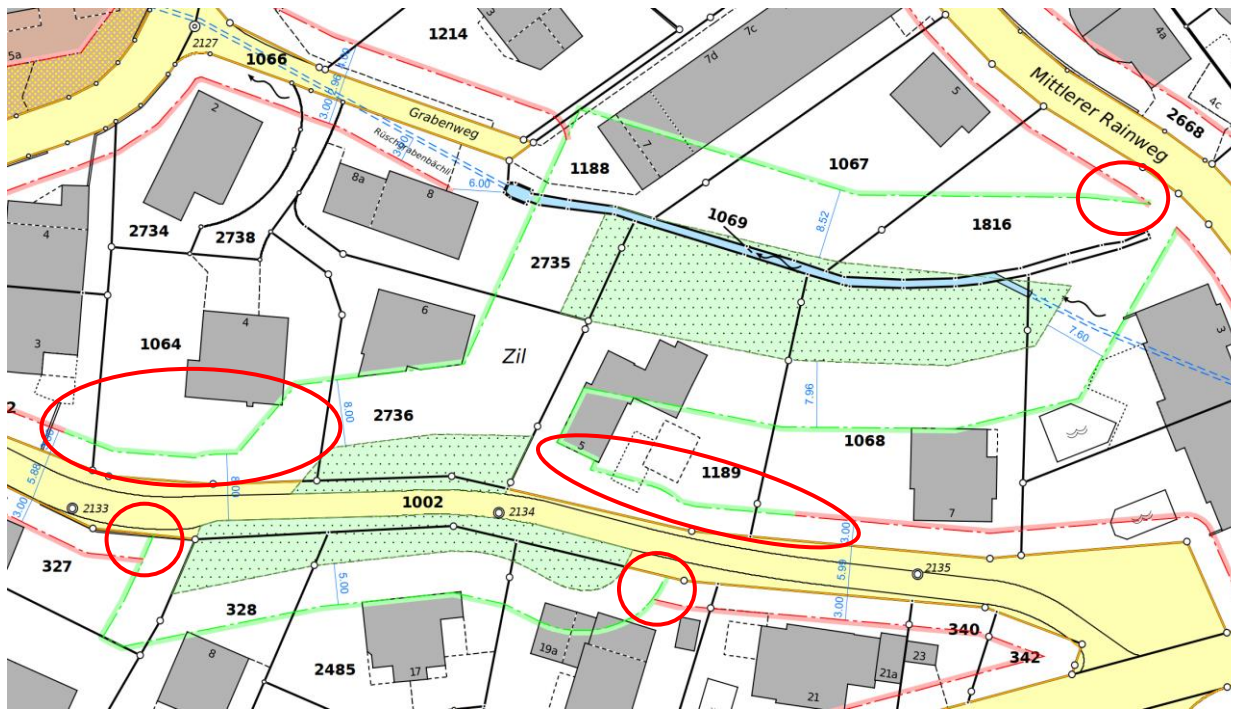


Abb. 12: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

### Waldrand Pool

Parallel zur Poolstrasse gibt es seit 1969 eine Waldbaulinie, welche bis auf 3 Verengungen auf 10.00 m festgelegt wurde. Da sich diese Baulinie bewährt hat und sich die bestehende Bebauung daran richtet, wird die bestehende Waldbaulinie in den Gesamtplan übernommen. Von einer Verringerung der Verengungen wird im vorliegenden Fall abgesehen, auch wenn die Waldbaulinie direkt auf der statischen Waldgrenze liegt. Zu beachten ist dabei, dass die übergeordneten Gesetzgebungen zu befolgen sind und der Waldabstand von 0 m nicht genutzt werden kann. Für die Parzelle Nr. 1334 wird der Waldabstand von 10 m weitergeführt. Durch die dazwischenliegende Strasse muss der Wald entsprechend gestuft und gepflegt werden. Durch die vorhandene Mauer zur Strasse ist ein ausgeprägter Waldsaum gar nicht möglich. Es ist daher vertretbar hier den Waldabstand zu minimieren.



## Rain

Im Gebiet Rain gibt es ein Waldstück, für welches seit 1972 eine Waldbaulinie auf 8.00 m resp. 10.00 m festgelegt wurde. Da sich diese Baulinie bewährt hat und sich die bestehende Bebauung daran richtet, wird die bestehende Waldbaulinie in den Gesamtplan übernommen.

Gegenüber dem Waldstück am Rain entlang des oberen Rainwegs wird eine Waldbaulinie mit einem Abstand von 10 m erstellt. Durch die dazwischen liegende Strasse muss der Wald gestuft und gepflegt sein. Weiter besteht entlang des Waldstücks in diesem Abschnitt eine hohe Mauer. Dadurch ist ein ausgeprägter Waldsaum nicht möglich. Beim Waldstück handelt es sich um ein eher kleines Waldstück ohne Vorrangfunktion mit Jungwuchs bis mittleren Baumbestand. Unter diesen Aspekten ist die Verringerung des Waldabstandes auf 10 m tragbar. Weiter werden die bestehenden Gebäude mit der Waldbaulinie umfahren, wozu zwei minimale Anpassungen notwendig sind.

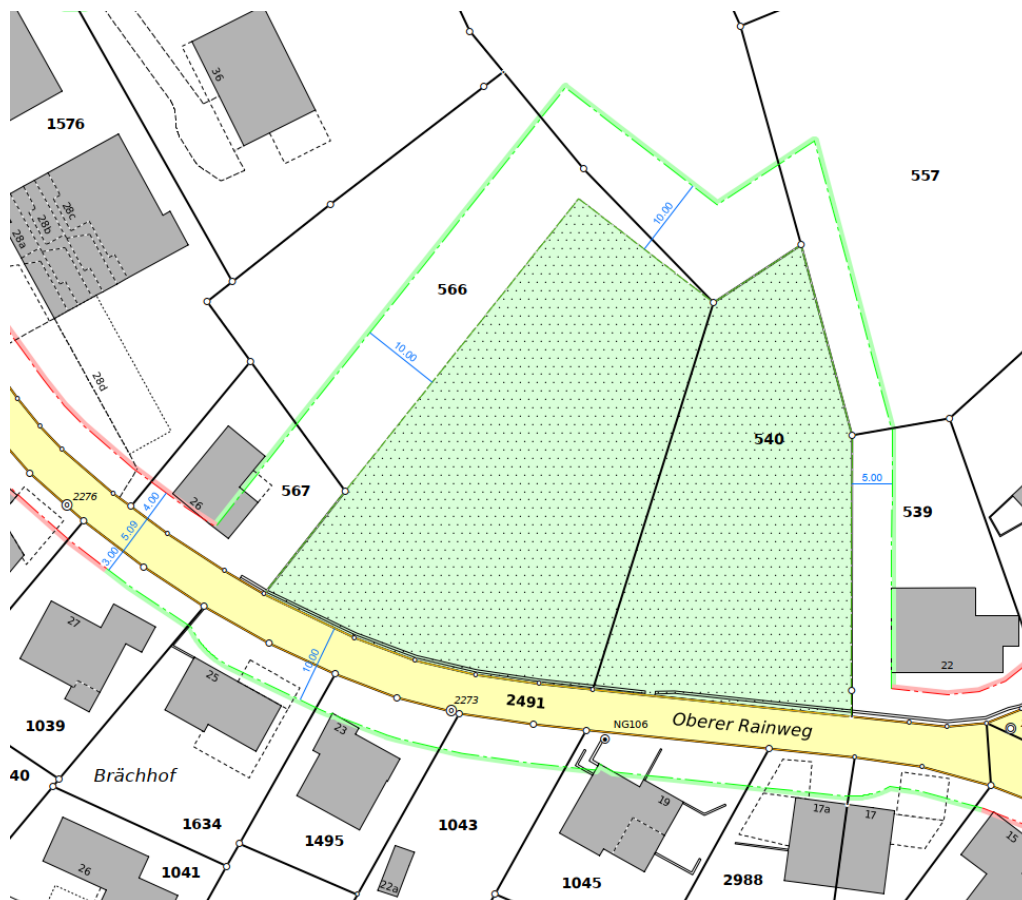


Abb. 14: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

## Parzellen 2719 – 2722

Die vier Parzellen Nr. 2719 – 2722 liegen innerhalb des Waldabstandes von 20.00 m. Der Kanton hat bei der Legung seiner kantonalen Baulinie nur des Strassenabstand zu Kantonsstrasse verringert nicht aber den Waldabstand. Mit der Legung einer Waldbaulinie auf die Fassadenfront dieser Gebäude wird nun auch der Waldabstand entsprechend verringert. Der Verringerung des Waldabstandes kann im vorliegenden Fall zugestimmt werden, da der Wald aufgrund der dazwischenliegenden Kantonsstrasse entsprechend gepflegt werden muss und es sich zurzeit um Jungwuchs handelt und die Bebauung bereits Bestandesgarantie genießt. Die Vorrangfunktion des Waldes zum Schutz vor Naturgefahren wird durch die bestehende Bebauung nicht beeinträchtigt.

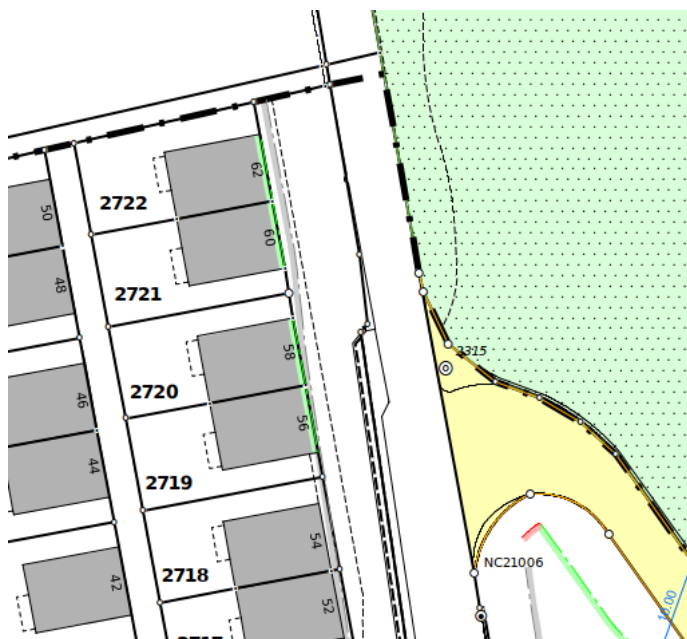


Abb. 15: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

Riedacker und Eichelhof

Für diese zwei Gebiete ausserhalb der Bauzone wurden 1977 zwei Waldbaulinie auf einem Abstand von 10.00 m definiert. Diese werden unverändert in den Gesamtplan übernommen.

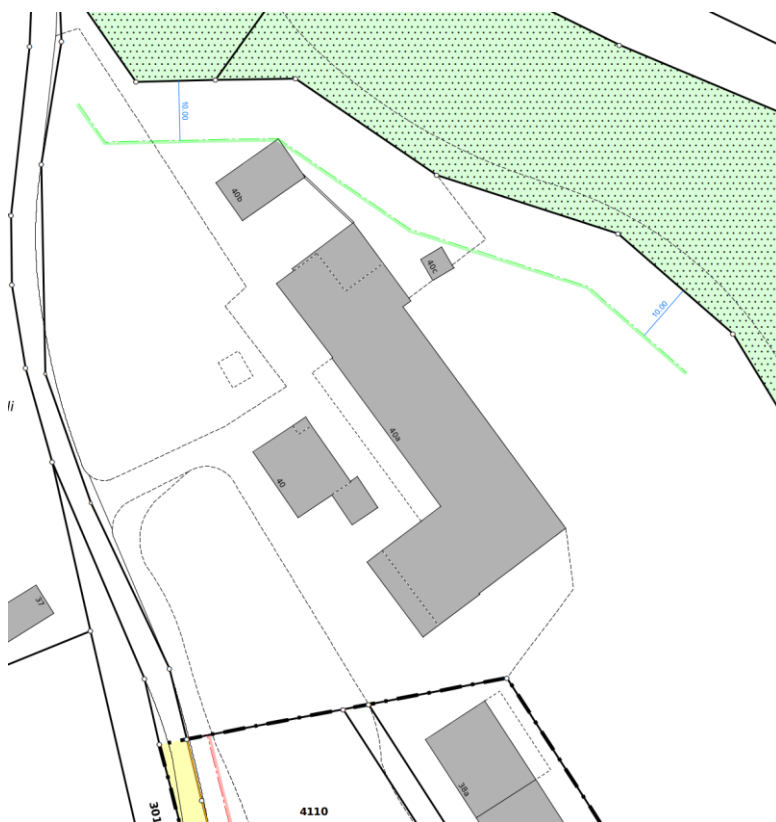




Abb. 16: Ausschnitt Revisionsplan (Jermann AG)

Schönthal

Der Waldbaulinienplan im Gebiet Schönthal (24/ WBL/10/0: Waldbaulinienplan Schönthal vom 28.08.1979) bleibt bestehen und wird nicht in den Gesamtplan integriert, da er im Perimeter der Gesamtüberbauung Schönthal und Zwirnerei liegt.

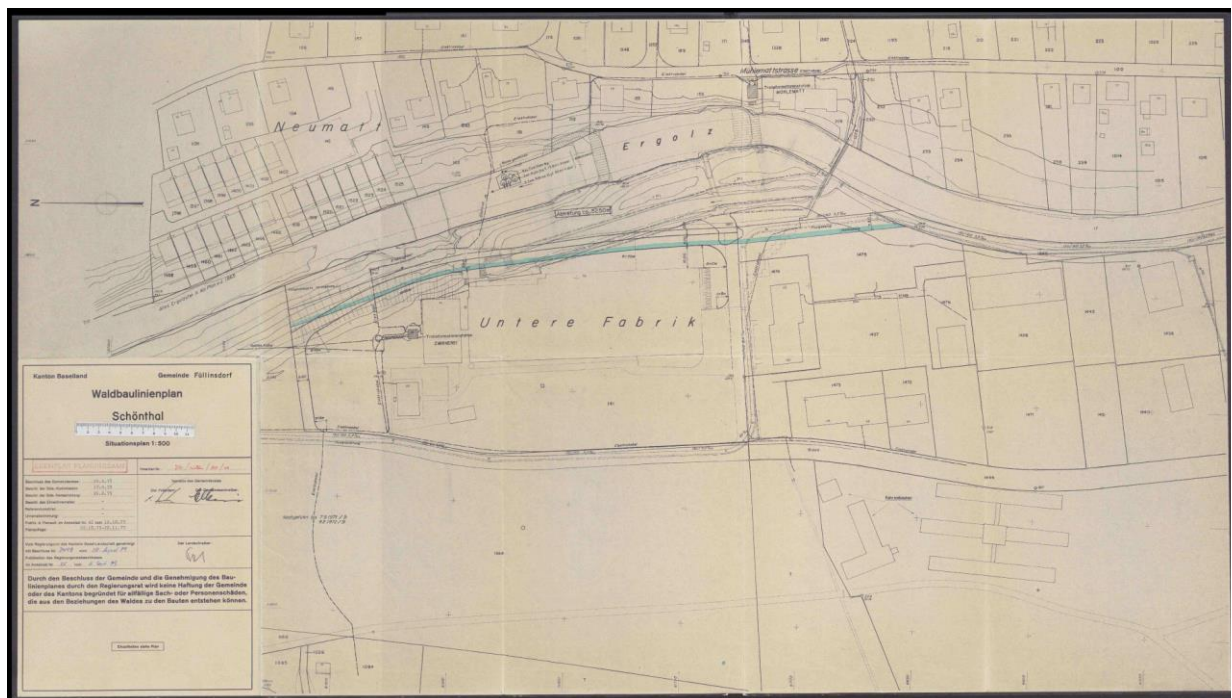


Abb. 17: Waldbaulinienplan Schönthal

### 3.3.4 Bau- und Strassenlinien innerhalb von Quartierplänen

Die Bau- und Strassenlinien innerhalb der Sondernutzungsplanungen werden mit der Revision nicht geändert oder aufgehoben. Es gelten weiterhin die bestehenden Vorschriften.

Betroffen sind folgende Planungen mit den jeweils markierten Baulinien:

→ 24/gBS/9/0: Genereller Bau- und Strassenlinienplan Industriestrasse und Ortsverbindungsstrasse Ebene – Neumatt vom 02.03.1965

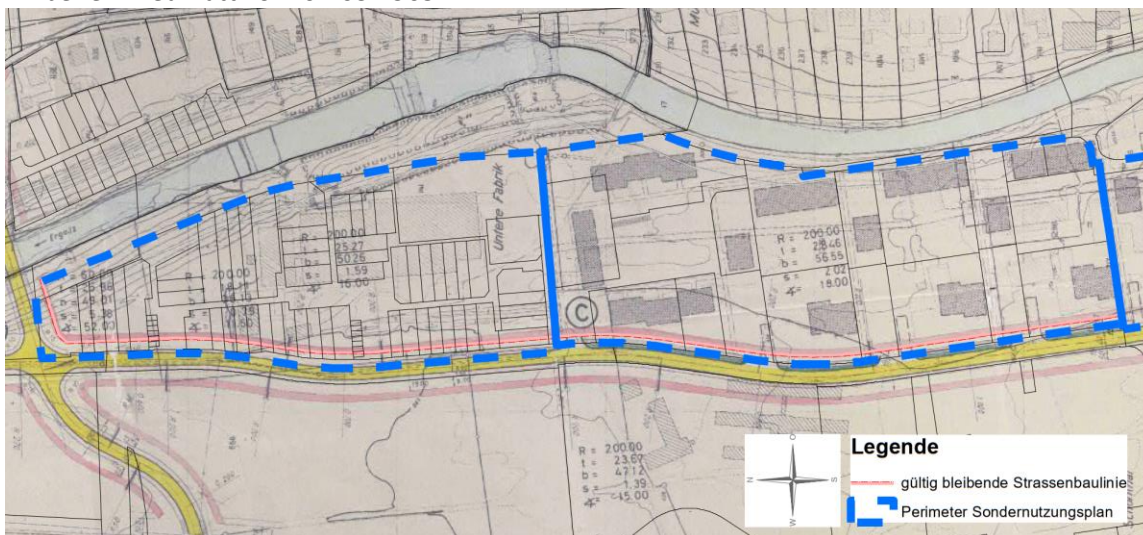


Abb. 18: Ausschnitt Übersichtsplan (Jermann AG)

→ 24/gBS/13/0: Genereller Bau- und Strassenlinienplan Grundacker vom 17.05.1966

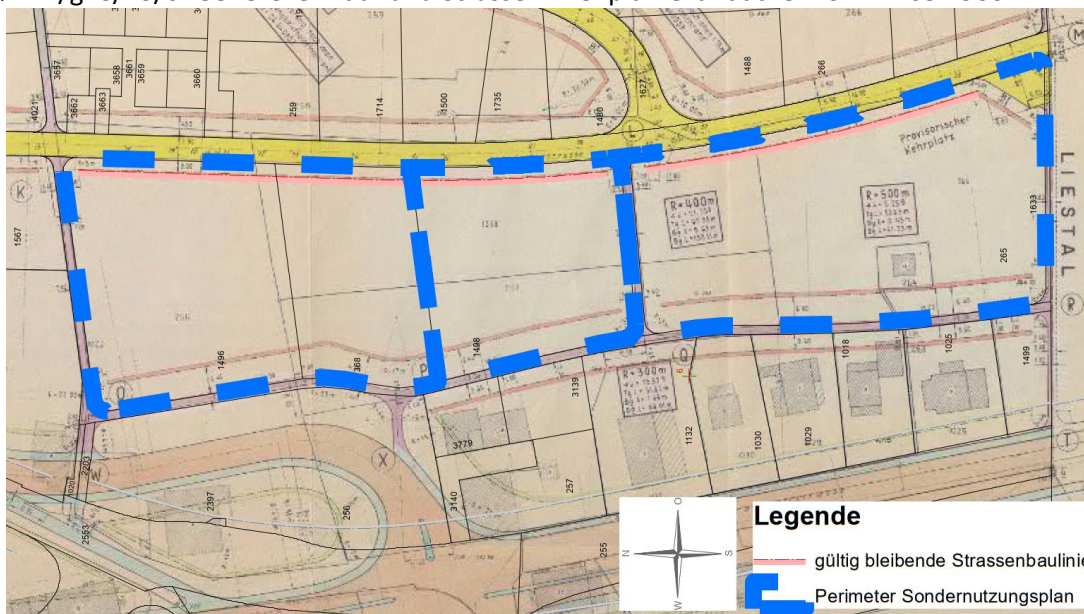


Abb. 19: Ausschnitt Übersichtsplan (Jermann AG)

→ 24/gBS/13/1: Genereller Bau- und Strassenlinienplan Grundacker, Änderung am Kehrplatz und bei der Einmündung des Grundackerwegs in die Grundackerstrasse vom 24.10.1967

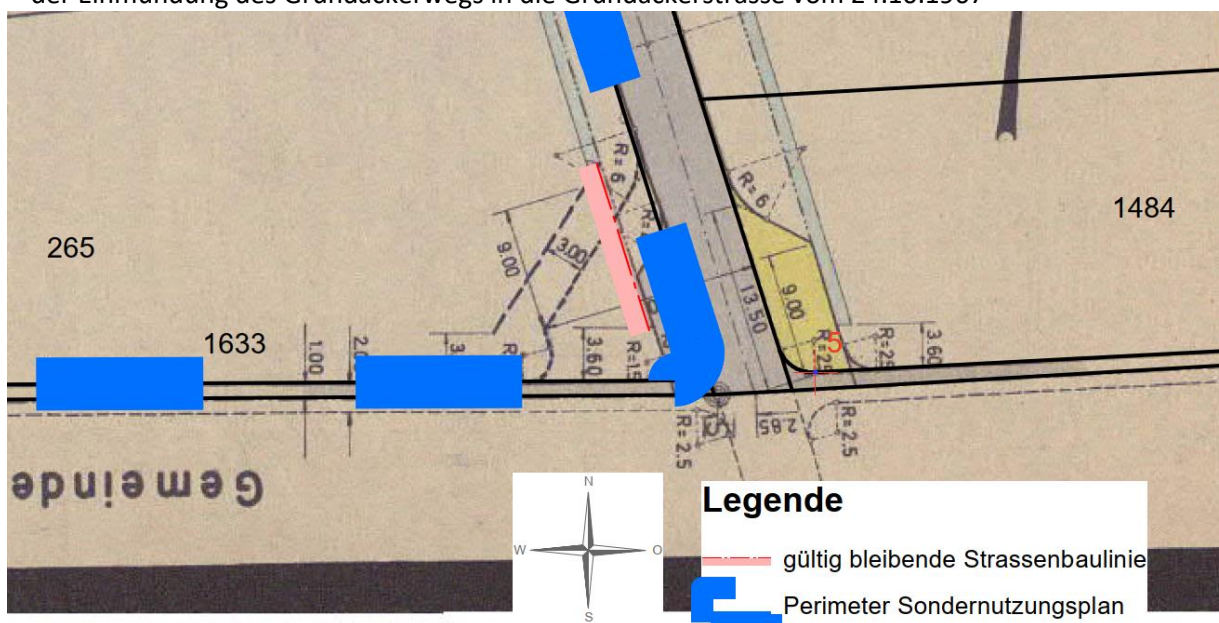


Abb. 20: Ausschnitt Übersichtsplan (Jermann AG)

→ 24/ WBL/10/0: Waldbaulinienplan Schönthal vom 28.08.1979

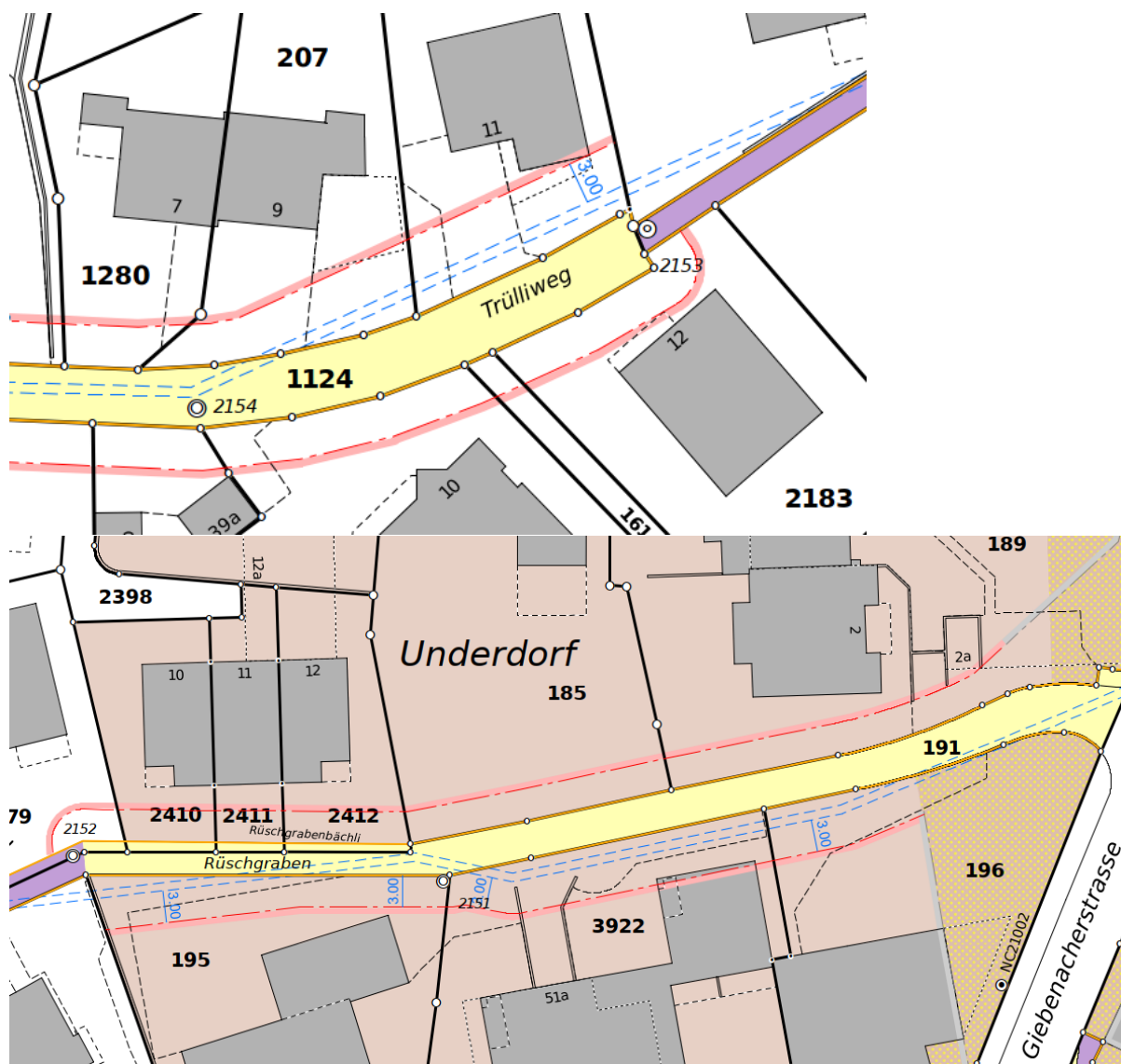


Abb. 21: Ausschnitt Übersichtsplan (Jermann AG)

→ 24/QP/2/1: QP EKZ Schönthal, Mutation der Quartierplanung vom 28.03.2006  
Die mit dem Quartierplan festgelegten Baulinien bleiben bestehen.

### 3.3.5 Baulinien entlang von Gewässern

Entlang des eingedolten Rüschengrabenbachs muss mindesten ein Abstand von 3.00 m ab dem Rand der Dole eingehalten werden. Die Strassenbaulinien werden daher im betroffenen Gebiet entsprechend aufgeweitet. Dort wo ein Gewässerraum angedacht ist (Parzelle Nr. 470 und 1053), wird die Baulinie auf den Rand des Gewässerraums gelegt.





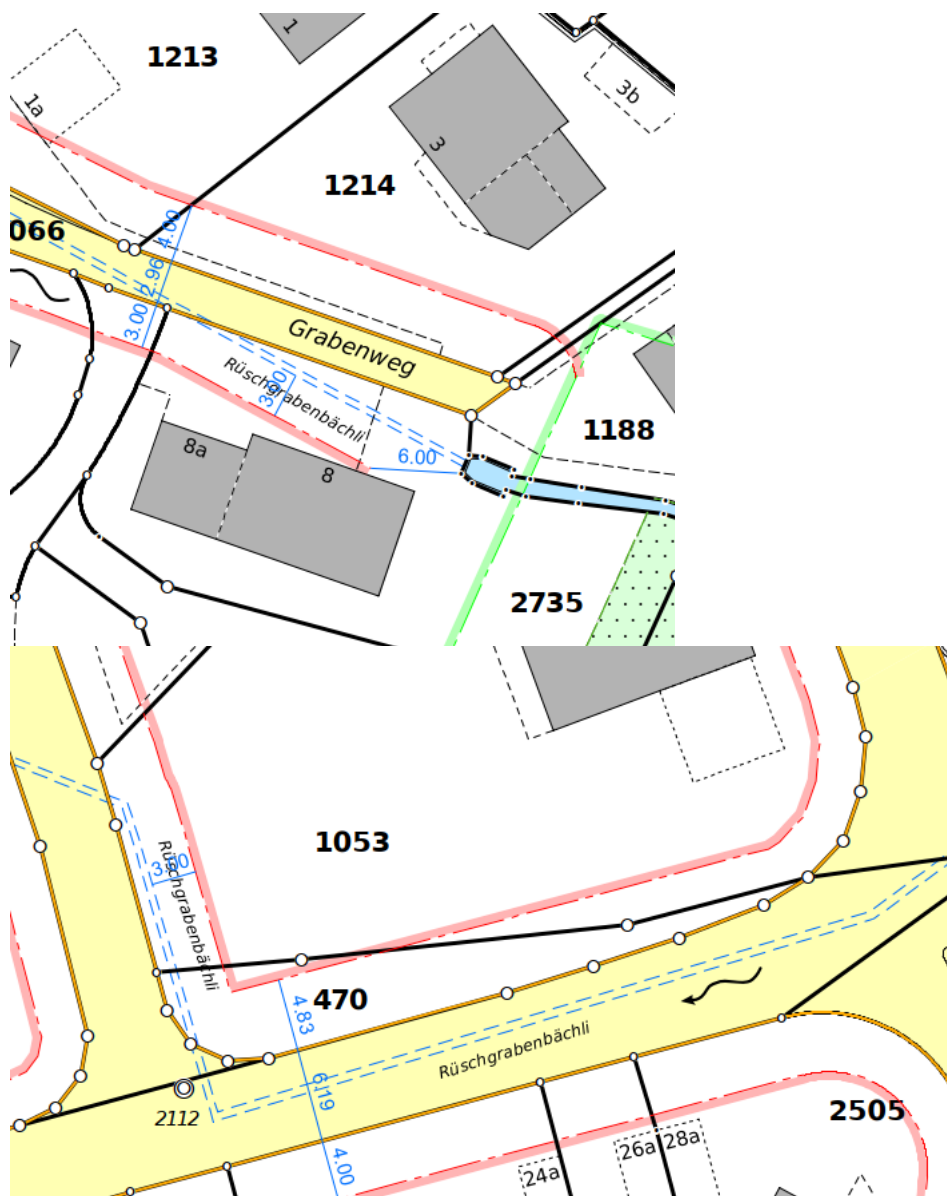


Abb. 22: Ausschnitt 1-4 Übersichtsplan (Jermann AG)

### 3.3.6 Planungen jünger als 10 Jahre (Genehmigung ab 2011)

→ 24/gBS/14/1 gBS Im Thal, Mutation Lerchenstrasse vom 28.05.2013

Mit dieser Mutation wurden lediglich die bestehenden Bau- und Strassenlinien auf den effektiven Strassenbau angepasst, da die Strasse anders gebaut wurde als im Ursprungsplan angedacht. An den eigentlichen Baulinienabständen wurde damals keine Anpassung vorgenommen. Da der Plan unterdessen schon 8 Jahre alt ist und somit seine halbe Lebensdauer überschritten hat und es sich nur um eine Korrektur und nicht um eine Neufestlegung gehandelt hat, erscheint es hier raumplanerisch sinnvoll und auch im Sinne des öffentlichen Interesses den Plan nicht in den Gesamtplan zu integrieren sondern die Bau- und Strassenlinien nach Konzept neu festzulegen.

→ 24/BSP/27/0 BSP Wannenstrasse vom 03.05.2016

Dieser Plan wird gemäss Konzept ersetzt. Bei der Festlegung der Bau- und Strassenlinien gab es 2016 ein Missverständnis bezüglich der Aktualität der Einmessung des Strassenneubauprojekts. Dadurch fand die Planung auf alten Daten statt. Die Revision wird genutzt, um diesen Zustand zu bereinigen. Der damalige Baulinienabstand von 5.00 m entspricht dem Konzept und wird übernommen. Einzig

entlang der Parzelle Nr. 1026 am westlichen Ende der Wannenstrasse wird gemäss Konzept eine Baulinie mit einem Abstand von 4.00 m festgelegt. Da in dem ganzen Gebiet westlich der Wannenstrassen mit dem Konzept neu ein Baulinienabstand von 4.00 m definiert wird, haben sich die Verhältnisse in diesem Gebiet wesentlich geändert. Zudem handelt es sich nur um einen kurzen Abschnitt der Wannenstrasse, daher wird die Gleichbehandlung der Grundeigentümer höher gewichtet als die Planbestätigung.

→ 24/gBS/9/2 gBS Industriestrasse, Mutation Ergolzstrasse Abschnitt Parkstrasse bis Mühlerainstrasse vom 03.05.2016

Die Festlegung dieses Plans stimmt mit dem Konzept überein. Der Plan wird daher ins Gesamtwerk integriert. Einzige Anpassung ist die Abkröpfung im Bereich Ergolzstrasse / Parkstrasse, welche gemäss Konzept und im Sinne der Gleichbehandlung aller nicht mehr umgesetzt wird. Weiter hat es durch das kantonale Bauprojekt des Kreisels Mühlemattstrasse einen anderen südlichen Anschluss gegeben. Diese Anpassung ist aber minimal.

→ 24/BSP/26/0 BSP Uferstrasse vom 03.05.2016

In Rücksichtnahme auf die Interessen des Waldes wird dieser Plan sinngemäss in den Gesamtplan integriert und nicht gemäss Konzept angepasst. Gemäss Absprache mit dem Kanton wäre eine weitere Reduktion des Waldabstandes nicht genehmigungsfähig, da die Parzellen auch mit dem bereits geltenden Abstand sinnvoll genutzt werden können.

→ 24/eBS/7/1 eBS Im Schneckeler, Mutation Wendepätze vom 03.05.2016

Die Korrektur der Strassenlinie bleibt gemäss Plan bestehen. Die Baulinien werden allerdings nach Konzept neu definiert. Hauptgrund dafür ist, dass sich der damals gewählte Baulinienabstand entlang des Wendeplatzes an den Baulinien in der Umgebung orientiert haben. Da diese Baulinien nun alle nach Konzept neu festgelegt werden, haben sich die Verhältnisse und die Ausgangslage in diesem Gebiet geändert, was eine Anpassung der Baulinien nach 5 Jahren rechtfertigt. Es wäre raumplanerisch nicht sinnvoll, wenn einzig wegen der Planbeständigkeit entlang des Wendeplatzes der jetzige Abstand bestehen bliebe.

→ 24/gBS/13/2 gBS Grundacker, Mutation Fussweg vom 03.05.2016

Dieser Plan umfasst die Korrektur des Fussweges im Gebiet Grundacker. Da der Verlauf des Fussweges in den letzten Jahren nicht geändert hat, werden die Strassenlinien in diesem Gebiet so übernommen. Baulinien legt der Plan keine fest, sondern hebt die bestehenden auf. Gemäss Konzept werden an Fusswege auch keine Baulinien festgelegt. Damit wird der Plan sinngemäss in den Gesamtplan integriert. Einzige Ausnahme ist der Fussweg Parzelle Nr. 1633. Dieser wird aufgehoben. Da dieser aber nicht mit dem Plan von 2016 festgelegt worden ist, sondern nur deren Verlauf minim korrigiert wurde, ist die Planbestätigung weniger stark zu gewichten als die Tatsache, dass dort kein Fussweg geplant ist (vgl. Strassennetzplan Füllinsdorf).

→ 24/BSP/22/2 BSP Kalchhofenweg, Mutation Parzellen Nr. 726 und 1272 vom 03.05.2016

Dieser Plan beinhaltete eine minimale Korrektur im Bereich des Einlenkers des Kalchhofenweges in die Kantonstrasse. Da entlang des Kalchhofenweges die Baulinien nach Konzept umgesetzt werden, haben sich die Verhältnisse entsprechend geändert und es macht keinen Sinn die bestehenden Einlenker zu belassen, zudem würde dies gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossen. Diese Tatsache wird in diesem Fall höher gewichtet als die Planbestätigung.

→ 24/BSP/28/0 BSP Liestalerstrasse, nördlicher Teil vom 25.04.2017

Der Bau- und Strassenlinienplan zur Liestalerstrasse wurde in Absprache mit den Grundeigentümern auf talseitig 3.00 m und hangseitig auf 3.50 m festgelegt. Da der Plan erst 4 Jahre alt ist und das Konzept zu einer grösseren Einschränkung der Anwohner führen würde, wird die Planbeständigkeit in

diesem Fall höher gewichtet als die Gleichbehandlung aller. Der Plan wird daher so in den Gesamtplan integriert und auf eine Anpassung gemäss Konzept wird verzichtet.

→ 24/BSP/29/0 BSP Wölferstrasse vom 05.06.2018

Die Bau- und Strassenlinien der Wölferstrasse passen mit den Vorgaben des Konzepts überein. Der Plan wird daher unverändert in den Gesamtplan übernommen.

→ 24/BSP/30/0 BSP Im Ischlag vom 19.06.2018

Der Bau- und Strassenlinienplan Im Ischlag wurde in Absprache mit den Grundeigentümern auf talseitig 2.50 m und hangseitig auf 5.00 m festgelegt. Da der Plan erst 3 Jahre alt ist, wurde im Hinblick auf die Planbeständigkeit beabsichtigt diesen Plan unverändert in den Gesamtplan zu integrieren. Bei der Mitwirkung haben sich die hangseitigen Grundeigentümer dafür ausgesprochen, dass das Konzept auch bei der Strasse Im Ischlag umgesetzt werden soll. Die Situation wurde ausführlich in der Arbeitsgruppe diskutiert. Auf der einen Seite sind die hangseitigen Bewohner, welche eine Gleichbehandlung wünschen. Die festgelegten 5.00 m richteten sich dazumal nach den Baulinien in der Umgebung. Diese werden nun alle mit der Revision auf 4.00 m festgelegt. Damit haben sich die Verhältnisse in diesem Gebiet erheblich geändert, womit eine Anpassung dieses jungen Plans gerechtfertigt wäre. Zudem kommt der Wunsch für die Anpassung explizit von den betroffenen Grundeigentümern selbst, womit die Gleichbehandlung aller Grundeigentümer höher zu gewichten wäre als die Planbeständigkeit. Auf der anderen Seite sind die talseitigen Anwohner. Mit diesen wurde vor 3 Jahren ein Abstand von 2.50 m abgesprochen. Unterdessen sind zwei Bauprojekte in Arbeit. Im Hinblick auf die Planbeständigkeit und damit der Planungssicherheit für die Anwohner ist es unverhältnismässig hier bereits nach so kurzer Zeit die Baulinie zu Ungunsten der Anwohner zu verschieben. Hier wäre somit die Planbeständigkeit höher zu gewichten. Der Entscheid fiel so aus, dass die hangseitigen Grundeigentümer einen Baulinienabstand von 4.00 m erhalten und die talseitigen Grundeigentümer ihren Abstand von 2.50 m behalten dürfen.

→ 24/BSP/31/0 BSP Mühlemattstrasse vom 19.06.2018

Die Bau- und Strassenlinien der Mühlemattstrasse passen mit den Vorgaben des Konzepts überein. Der Plan wird daher unverändert in den Gesamtplan übernommen. Einzig die kurze Baulinienüberschneidung auf Parzelle Nr. 153 wurde im Zuge der Revision bereinigt, da dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Grundeigentümer hat (vgl. Stellungnahme Vorprüfung).

→ 24/BSP/25/1 BSP Gebiet Bodenacher, Mutation Friedhofbaulinie vom 11.09.2018

Das Konzept macht keine Vorgaben zu Baulinie entlang des Friedhofs. Der Plan wird daher unverändert in den Gesamtplan übernommen.

→ 24/BSP/31/1 BSP Mühlemattstrasse, Abschnitt Nebengasse bis Wendepplatz vom 27.11.2018

Die Bau- und Strassenlinien der Mühlemattstrasse passen mit den Vorgaben des Konzepts überein. Der Plan wird daher unverändert in den Gesamtplan übernommen. Einzig die kurze Baulinienüberschneidung auf Parzelle Nr. 153 wurde im Zuge der Revision bereinigt, da dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Grundeigentümer hat (vgl. Stellungnahme Vorprüfung).

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### 4.3 Kantonale Planungen

Gemäss Abklärungen mit dem kantonalen Tiefbauamt im Mai 2021 sind die nachfolgenden Projekte entlang von Kantonsstrassen zu beachten. Eine Koordination in den Übergangsbereichen hat stattgefunden.

#### Mühlerainstrasse, Abschnitt Ergolzstrasse bis Hauptstrasse

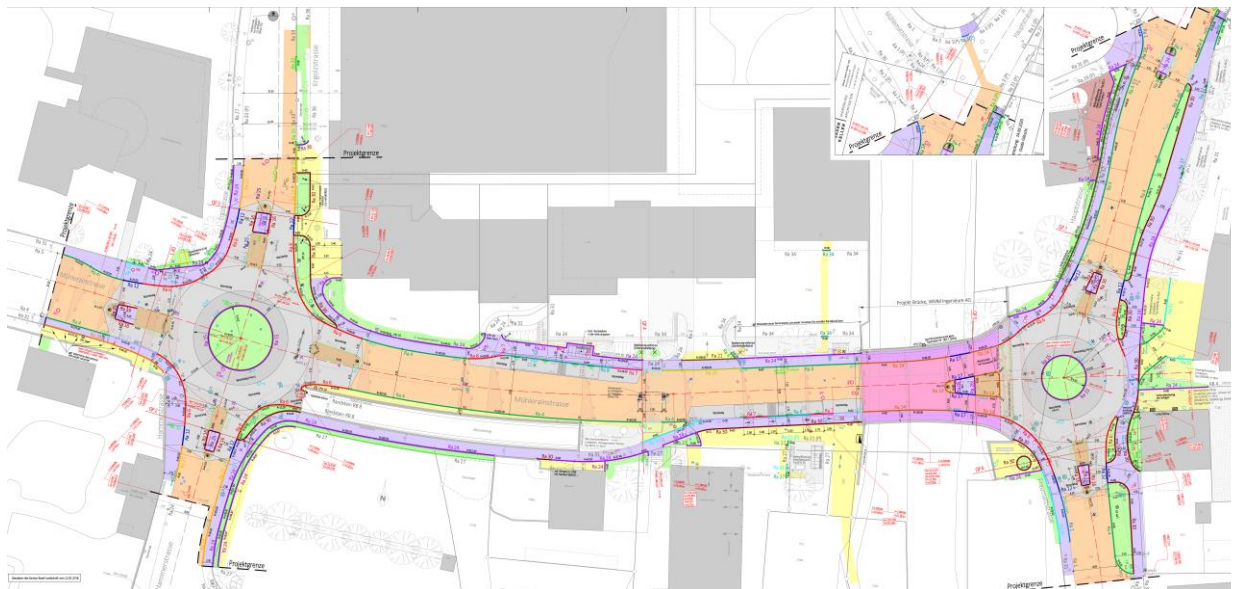


Abb. 23: Projektplan Mühlerainstrasse

#### Erneuerung Hauptstrasse

Gemäss Auskunft von Herrn Bärenfaller des kantonalen Tiefbauamts ist dieses Projekt erst angelaufen. Es sind daher noch keine Pläne verfügbar. Eine Koordination in den Übergangsbereichen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

## Erneuerung Rheinstrasse / Ringstrasse

Die Planung ist noch in der Entwurfsphase. Eine Koordination im Übergangsbereich ist daher nur bedingt möglich. Vorläufig wird davon ausgegangen, dass die Strassenlinie auf der Parzellengrenze bleibt, da noch über den Verlauf des Trottoirs diskutiert wird. Es wäre dem Eigentümer gegenüber nicht gerecht, wenn er eine Einschränkung für ein Trottoir in Kauf nehmen muss, welches vielleicht gar nicht kommt. Sollte das Trottoir dennoch realisiert werden, gäbe es hier einen Baulinienabstand von 3.00 m anstelle der sonst in diesem Gebiet gültigen 4.00 m, was an dieser Stelle durchaus tragbar ist.

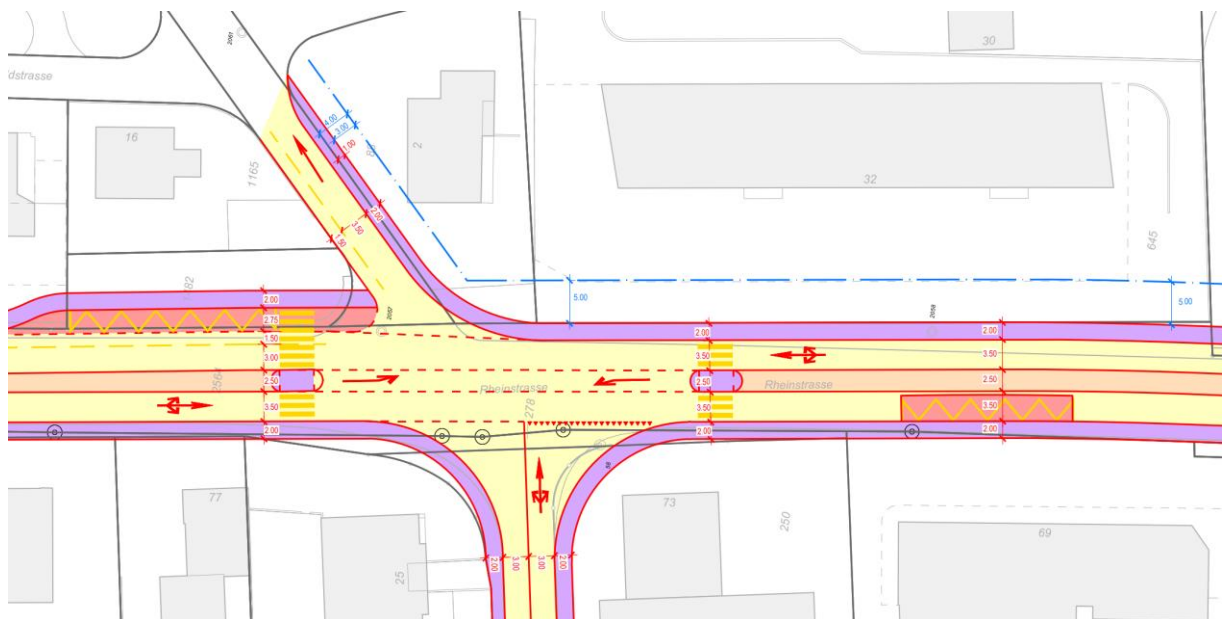


Abb. 24: Projektplan Rheinstrasse (Stand September 2021)

#### 4.4 Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften Siedlung von Füllinsdorf wurden am 15. November 2011 durch den Regierungsrat genehmigt. Speziell im Ortskern dienen die Zonenvorschriften als wichtige Grundlage zur Definition der neuen Baulinien.

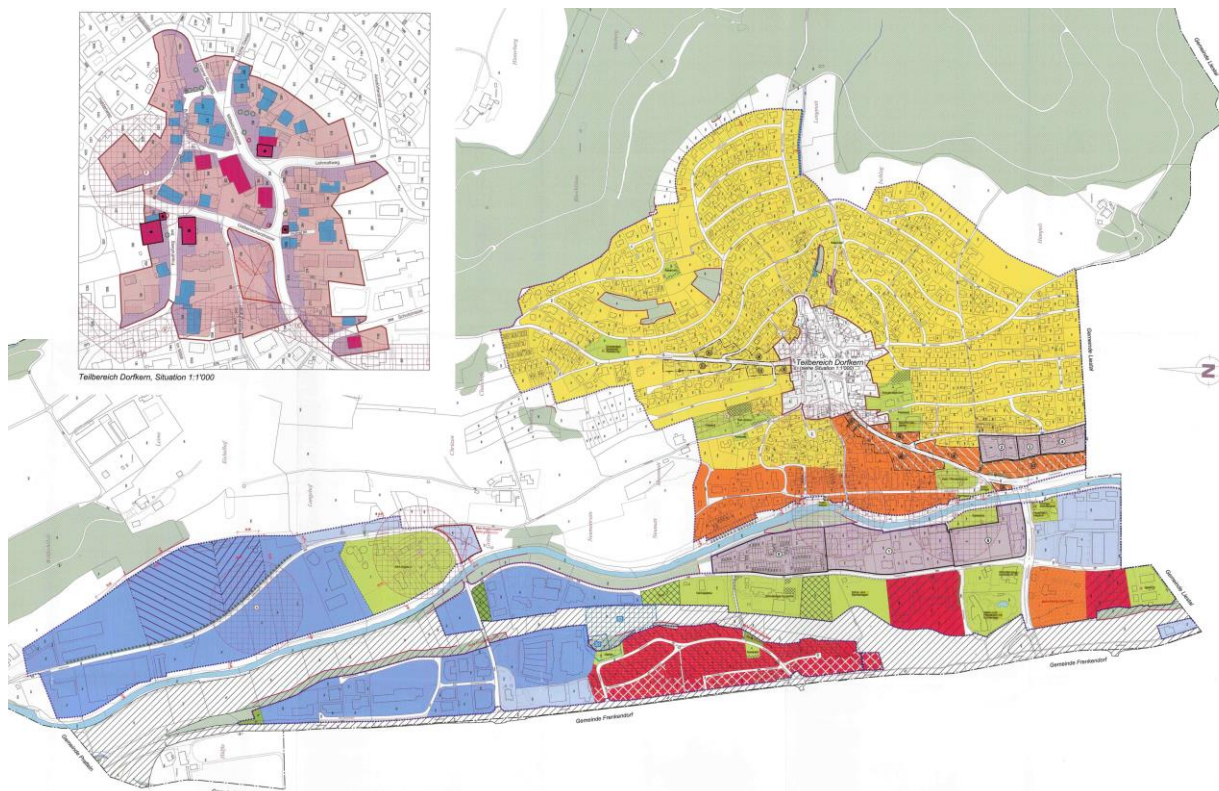


Abb. 25: Zonenplan Siedlung Gemeinde Füllinsdorf

## 4.5 Erschliessung

Der Strassennetzplan Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf wurde am 14. August 2012 durch den Regierungsrat genehmigt. Er ist eine wichtige Grundlage für die Festlegung von Bau- und Strassenlinien. So wurde darauf geachtet, dass alle im Strassennetzplan enthaltenen Strassen auch mit der Revision abgehandelt werden.

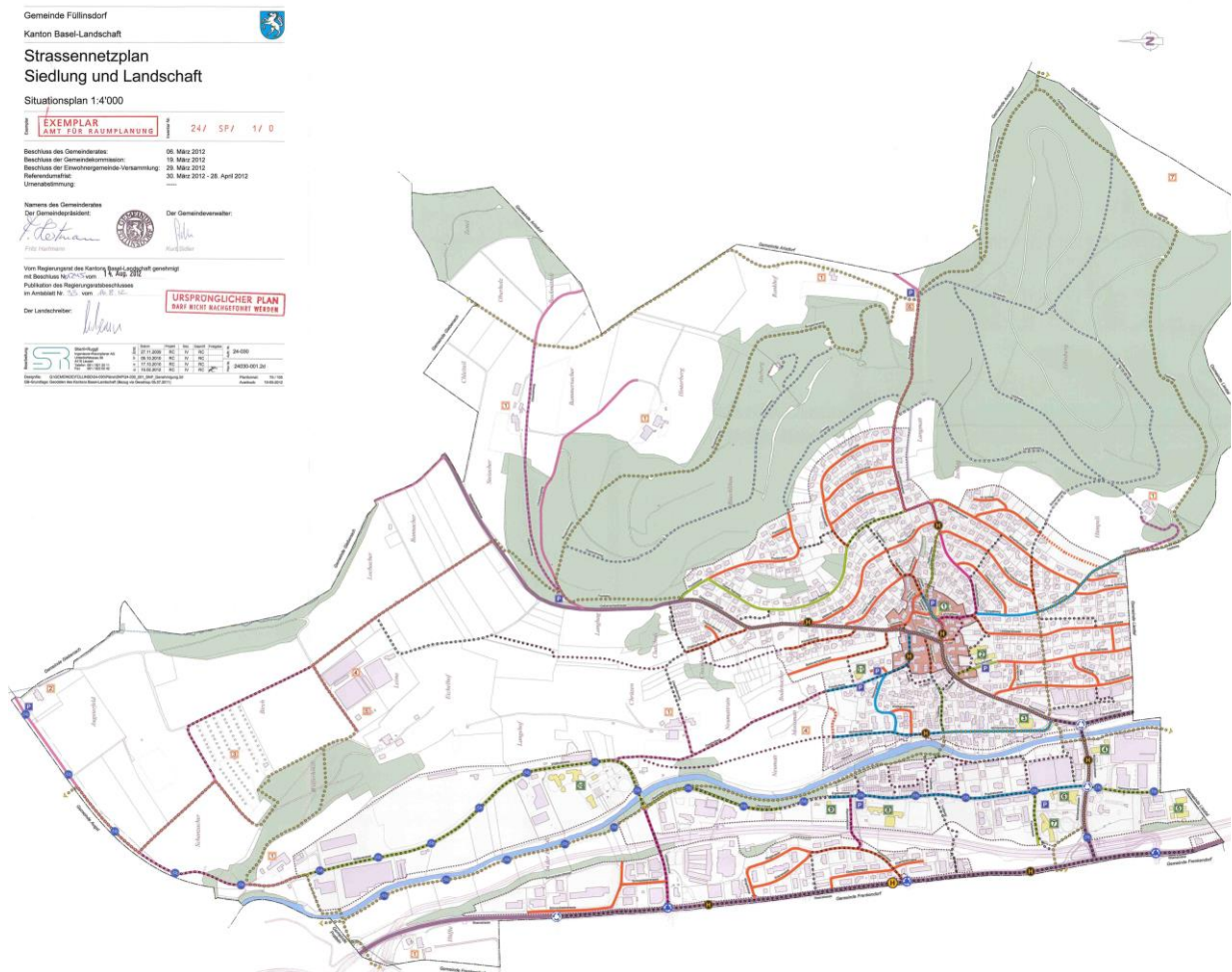


Abb. 26: Strassennetzplan Siedlung Gemeinde Füllinsdorf

## 4.6 Bau- und Strassenlinienpläne

Die Gemeinde Füllinsdorf verfügt über rund 41 Bau- und Strassenlinienpläne von 1957 bis 2018 mit verschiedenen Ausbaustandards und Baulinienabständen. Die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienpläne wurden daher nur richtungsweisend für die Revision beigezogen. In der untenstehenden Liste werden alle Pläne aufgeführt inkl. der Angabe, ob sie mit der Revision aufgehoben oder teilaufgehoben werden respektiv bestehen bleiben.

Inventar-nummer	Name	Genehmigungs-Nr.	Genehmigungsdatum	Status
24/gBS/1/0	Ebene	2826	27.08.1957	Wird aufgehoben
24/gBS/1/1	Ebene	439	23.02.1960	Wird aufgehoben
24/gBS/1/2	gBS Ebene 1968	3256	26.11.1968	Wird aufgehoben
24/gBS/1/3	gBS Ergolzstrasse, Verbindungsstrasse Ringstr.-Ergolzstrasse	1101	10.04.1979	Wird aufgehoben
24/eBS/1/0	eBS Unterer Rainweg	3443	15.10.1957	Wird aufgehoben

24/eBS/1/1	eBS Unterer Rainweg	3320	19.12.1961	Wird aufgehoben
24/eBS/2/0	eBS Mittlerer Rainweg	1248	16.04.1958	Wird aufgehoben
24/eBS/2/1	eBS Mittlerer Rainweg	3319	19.12.1961	Wird aufgehoben
24/gBS/3/0	gBS Pool	962	03.04.1962	Wird aufgehoben
24/gBS/3/1	gBS Pool, Mutation	929	31.03.1970	Wird aufgehoben
24/eBS/3/0	eBS Waldrand Pool	1549	10.06.1969	Wird aufgehoben
24/gBS/4/0	gBS Hofackerstrasse	368	04.02.1964	Wird aufgehoben
24/eBS/4/0	eBS Rüschraben & Rain	2211	18.07.1972	Wird aufgehoben
24/gBS/5/0	gBS untere Hofackerstrasse	1009	07.04.1964	Wird aufgehoben
24/gBS/5/1	gBS untere Hofackerstrasse	2573	06.09.1966	Wird aufgehoben
24/eBS/5/0	eBS Waldbaulinienplan Wanne	3202	21.10.1975	Wird aufgehoben
24/eBS/6/0	eBS Riedacker und Eichelhof	2018	26.07.1977	Wird aufgehoben
24/gBS/7/0	gBS Schulstrasse, südlicher Teil	2744	22.09.1964	Wird aufgehoben
24/gBS/7/1	gBS Schulstrasse, südlicher Teil, Kehrplatz	3494	24.10.1967	Wird aufgehoben
24/eBS/7/0	eBS Im Schneckeler	3195	22.11.1977	Wird aufgehoben
24/eBS/7/1	eBS Im Schneckeler, Mutation Wendeplätze	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/gBS/8/0	gBS Oberer Rainweg	494	09.02.1965	Wird aufgehoben
<del>24/eBS/8/0</del>	<del>BSP Wölferstrasse Ergolzstrasse</del>	<del>564</del>	<del>28.02.1978</del>	<del>Aufgehoben</del>
24/gBS/9/0	gBS Industriestrasse und Ortsverbindungsstr. Ebene-Neumatt	757	02.03.1965	Wird teilweise aufgehoben
24/gBS/9/1	gBS Ergolzstrasse, Verbindungsstrasse Ringstr.-Ergolzstrasse	1101	10.04.1979	Wird aufgehoben
24/gBS/9/2	gBS Industriestrasse, Mutation Ergolzstrasse Abschnitt Parkstrasse	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/gBS/9/3	BSP Uferstrasse	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/gBS/9/4	BSP Wannenstrasse	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/gBS/10/0	gBS Südlicher Teil der Liestalerstrasse	1974	22.06.1965	Wird aufgehoben
24/gBS/10/1	gBS Liestalerstrasse südlicher Teil, Kehrplatz	3494	24.10.1967	Wird aufgehoben
24/eBS/11/0	eBS Hünkelerweg	2930	21.10.1980	Wird aufgehoben
24/gBS/12/0	gBS Lindenweg	3165	26.10.1965	Wird aufgehoben
24/BSP/12/0	BSP Oberer Rüschraben	476	24.02.1981	Wird aufgehoben
24/gBS/13/0	gBS Grundacker	1494	17.05.1966	Wird teilweise aufgehoben
24/gBS/13/1	gBS Grundacker, Änderung Kehrplatz	3494	24.10.1967	Wird teilweise aufgehoben
24/gBS/13/2	gBS Grundacker, Mutation Fussweg	626	03.05.2016	Wird teilweise aufgehoben
24/BSP/13/0	BSP Hammerstrasse	1955	21.09.1982	Wird aufgehoben
24/gBS/14/0	gBS Im Thal	2489	31.08.1966	Wird aufgehoben
24/gBS/14/1	gBS Im Thal, Mutation Lerchenstrasse	888	28.05.2013	Wird aufgehoben
24/BSP/14/0	BSP Im Einschlag	826	24.03.1986	Wird aufgehoben
24/BSP/14/1	BSP Schwirtenstrasse / Elbisstrasse, Mutation Fussweg	2054	20.10.1998	Wird aufgehoben
24/BSP/14/2	BSP Im Ischlag	967	19.06.2018	Wird aufgehoben
24/BSP/15/0	BSP Unterer Eichweg	915	08.04.1986	Wird aufgehoben
24/BSP/16/0	BSP Im Schneckeler	1098	29.04.1986	Wird aufgehoben



24/BSP/17/0	BSP Mitteldorfstrasse	2185	16.09.1986	Wird aufgehoben
24/BSP/18/0	BSP Hohle Gasse	2186	16.09.1986	Wird aufgehoben
24/BSP/19/0	BSP Parkstrasse	3310	22.12.1987	Wird aufgehoben
24/BSP/19/1	gBS Industriestrasse, Mutation Ergolzstrasse Abschnitt Parkstrasse	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/BSP/20/0	BSP Hümpeliweg / Oberer Eichweg	2548	15.08.1989	Wird aufgehoben
24/BSP/21/0	BSP Lehmatweg	1341	23.04.1991	Wird aufgehoben
24/BSP/22/0	BSP Kalchofenweg	1188	07.04.1992	Wird aufgehoben
24/BSP/22/1	Mutation Kalchofenweg	2448	17.09.1996	Wird aufgehoben
24/BSP/22/2	BSP Kalchofenweg, Mutation Parzellen Nr. 726 und 1272	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/BSP/23/0	BSP Hohle Gasse	422	25.02.1997	Wird aufgehoben
24/BSP/24/0	BSP Rain	2344	14.12.1999	Wird aufgehoben
24/BSP/25/0	BSP Gebiet Bodenacher	1525	27.09.2005	Wird aufgehoben
24/BSP/25/1	BSP Gebiet Bodenacher, Mutation Friedhofbaulinie	1385	11.09.2018	Wird aufgehoben
24/BSP/26/0	BSP Uferstrasse	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/BSP/27/0	BSP Wannenstrasse	626	03.05.2016	Wird aufgehoben
24/BSP/28/0	BSP Liestalerstrasse, nördlicher Teil	522	25.04.2017	Wird aufgehoben
24/BSP/29/0	BSP Wölferstrasse	855	05.06.2018	Wird aufgehoben
24/BSP/30/0	BSP Im Ischlag	967	19.06.2018	Wird aufgehoben
24/BSP/31/0	BSP Mühlemattstrasse	966	19.06.2018	Wird aufgehoben
24/BSP/31/1	BSP Mühlemattstrasse, Abschnitt Nebengasse bis Wendeplatz	1791	27.11.2018	Wird aufgehoben
24/WBL/10/	WBL Schönthal	2498	28.08.1979	Bleibt bestehen

## 4.7 Waldgrenzen

Entlang von diversen Waldstücken in Füllinsdorf wurden statische Waldgrenzen festgelegt. Diese dienen als Grundlage zur Konstruktion der neuen Waldbaulinien.

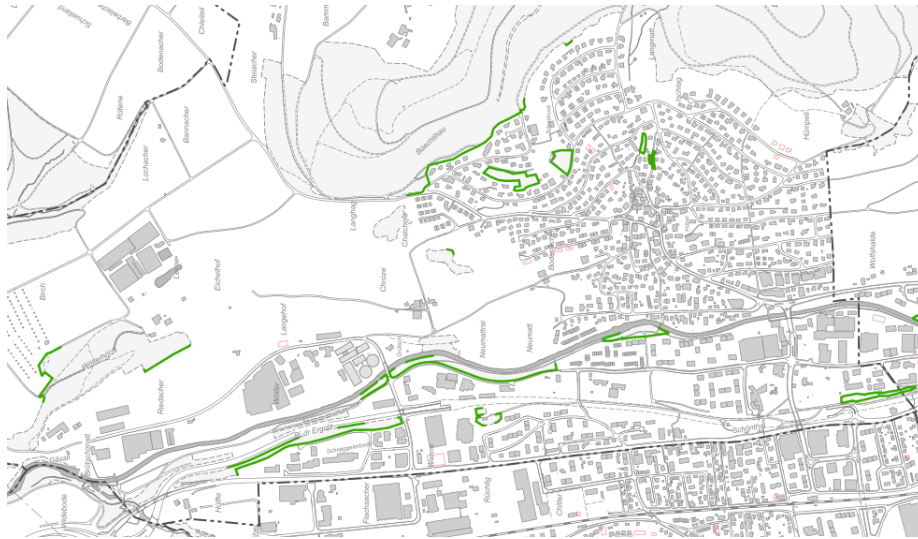


Abb. 27: Statische Waldgrenzen Gemeinde Füllinsdorf (Geoportal)

#### 4.8 Naturgefahren

Die Gemeinde Füllinsdorf liegt in einem Rutschgebiet. Im östlichen Siedlungsgebiet an Hanglage gibt es eine flächendeckende mittlere Gefährdung für Rutschungen. Einen direkten Handlungsbedarf für die Festlegung der Bau- und Strassenlinien entsteht daraus nicht.

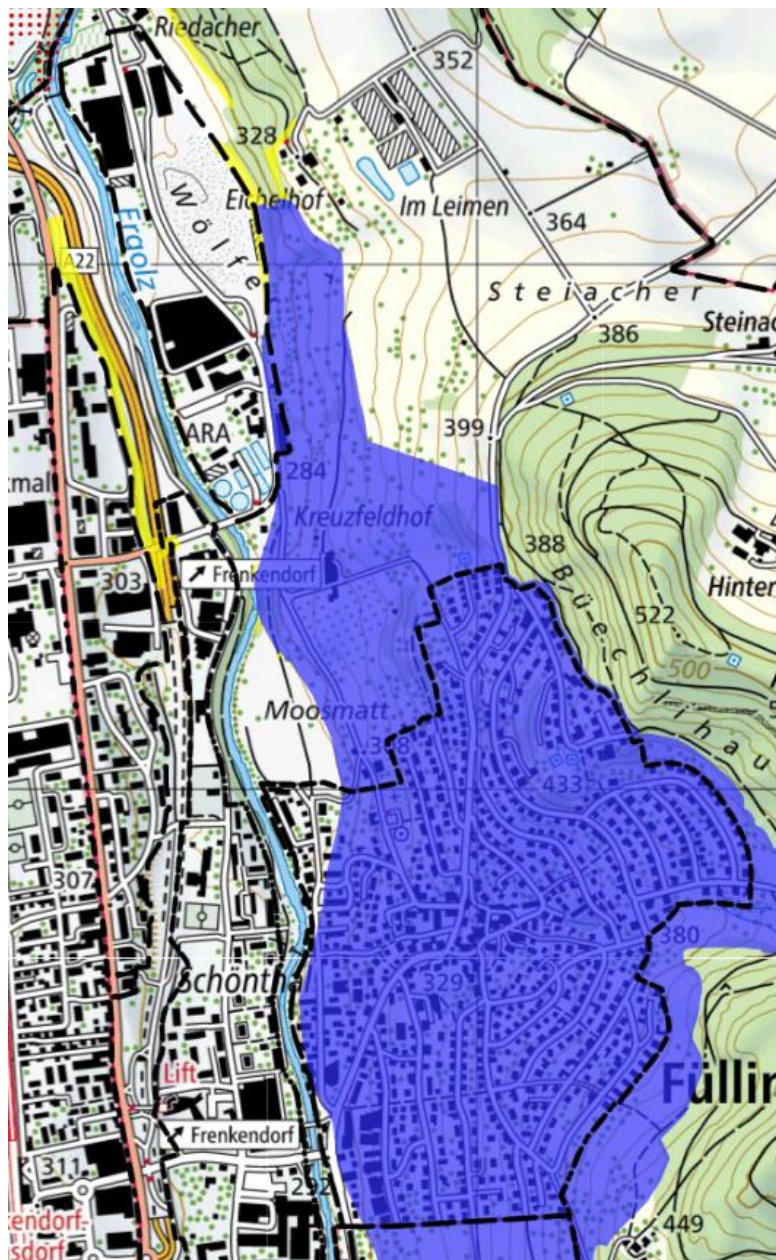


Abb. 28: Gefahrenkarte Rutschung (GeoView)

Die Gemeinde Füllinsdorf hat keine Gefährdung betreffend Steinschlag.

Die erhebliche Gefährdung betreffend Wasser ist entlang der Ergolz anzutreffen. Weiter hat es eine Stelle, wo das Rüsichgrabenbächli offen geführt wird und dadurch ebenfalls eine erhebliche Gefährdung Wasser besteht. Beide Stellen wurden bei der Festlegung der Baulinien beachtet. Weiter hat es noch einige Gebiete mit geringer Gefährdung. Aus diesen Gebieten resultiert kein konkreter Handlungsbedarf bei der Festlegung der Baulinien.



## 5 Planungsverfahren

### 5.1 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Revision der Bau- und Strassenlinien durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 13. August 2021 bis 03. September 2021 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

→ Bau- und Strassenlinienpläne 1-12, Massstab 1:500

→ Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 2021 wie auch im Amtsblatt der Gemeinde Füllinsdorf Nr. 11 vom 13. August 2021 und ab dem 02. August 2021 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Zusätzlich war am 25. August 2021 eine Mitwirkungsveranstaltung angedacht. Da keine Anmeldungen bei der Gemeinde eingegangen sind, wurde die Mitwirkungsveranstaltung ersatzlos abgesagt.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Füllinsdorf sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 03. September 2021 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind drei Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

### 5.2 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Revision der Bau- und Strassenlinien, bestehend aus:

→ Bau- und Strassenlinienpläne 1-12, Massstab 1:500

→ zugehörigem Planungsbericht

wurden am 12. August 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 04. November 2021.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

### **5.3 Beschlussfassung**

ausstehend

### **5.4 Auflage- und Einspracheverfahren**

ausstehend

## 6 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Füllinsdorf  
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Füllinsdorf, den \_\_\_\_\_

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeverwalter